

III. Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 4. Juli 1874 und 3. August 1878 betreffend Staatsbeiträge an Krankentransportwagen, sowie derjenige vom 4. Juli 1900 betreffend Staatsbeiträge an Gemeindecrankpflege (siehe Gesetzessammlung, Bd. XXVI, Seite 126) werden aufgehoben.

IV. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Dezember 1902.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. H u b e r.

## Beschluss des Regierungsrates

betreffend

**Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878  
betreffend die Einrichtung und Herausgabe  
des Amtsblattes.**

(Vom 11. Dezember 1902).

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Die §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes werden abgeändert wie folgt:

§ 1. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich zweimal, am Dienstag und am Freitag.

§ 2. Das Amtsblatt zerfällt in einen Inseratenteil, welcher in Folioformat und in einen Textteil, welcher in Oktavformat erscheint. Beide Teile werden besonders paginiert.

§ 3. Streichung des Zwischensatzes: „In Format und Satz gleich der bisherigen Ausgabe des Amtsblattes“.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und an die Staatskanzlei und Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt.

Zürich, den 11. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Dr. A. Huber.

## Beschluss des Regierungsrates

betreffend

**die Lokalbehörden im Sinne von Art. 44 des  
Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über die elektrischen  
Schwach- und Starkstromanlagen.**

(Vom 11. Dezember 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Als Lokalbehörden im Sinne von Art. 44 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen werden die Friedensrichter bezeichnet.

II. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 11. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Dr. A. Huber.